



Verordnung über den Finanzhaushalt (Finanzverordnung)

Gemeinderatsbeschluss vom 18. Dezember 1985
mit Änderungen bis 25. November 2007

A. Allgemeines

Art. 1 Für den Finanzhaushalt der gesamten Stadtverwaltung mit Einschluss aller Betriebe und Institutionen, die eine gesonderte Rechnung führen, gelten in Ergänzung des Gesetzes über das Gemeinwesen (Gemeindegesezt), namentlich dessen §§ 118-140a, der Verordnung über den Gemeindehaushalt, der von der Direktion des Innern gestützt auf § 38 dieser Verordnung erlassenen Weisungen für den Vollzug, der Gemeindeordnung und der Geschäftsordnung des Stadtrates die nachfolgenden Bestimmungen.

Art. 2 Der Stadtrat erstellt einen integrierten Aufgaben- und Finanzplan, der periodisch überarbeitet und dem Gemeinderat zur Kenntnis gebracht wird sowie auch den Stimmberechtigten zur Einsicht offen steht.¹

Art. 3 Der Haushalt ist nach dem organisatorischen Aufbau der Verwaltung und nach dem harmonisierten Konzernkontenplan gegliedert und wird so dem Gemeinderat vorgelegt. Der Stadtrat stellt sicher, dass allfällige zusätzliche Informationsbedürfnisse des Gemeinderates jederzeit abgedeckt werden.²

B. Voranschlag; Zusatzkredite

Art. 4 ¹Im Voranschlag werden zu den einzelnen Konten Mehr- und Minderausgaben sowie Mehr- und Mindereinnahmen gegenüber dem Voranschlag des laufenden Jahres begründet, soweit folgende Abweichungen bestehen:

1. bei Beträgen bis Fr. 100 000:
 - a) mehr als 25 Prozent, mindestens jedoch Fr. 5000 bei Verschlechterungen,

b) mehr als 50 Prozent, mindestens jedoch Fr. 10 000 bei Verbesserungen.³

2. bei Beträgen:

a) von Fr. 100 000 bis Fr. 200 000:
mehr als Fr. 25 000 bei Verschlechterungen und
Fr. 50 000 bei Verbesserungen,

b) von Fr. 200 000 bis Fr. 500 000:
mehr als Fr. 50 000 bei Verschlechterungen und
Fr. 100 000 bei Verbesserungen,

c) von Fr. 500 000 bis Fr. 5 000 000:
mehr als Fr. 75 000 bei Verschlechterungen und
Fr. 150 000 bei Verbesserungen,

d) über Fr. 5 000 000:
mehr als Fr. 100 000 bei Verschlechterungen und
Fr. 200 000 bei Verbesserungen.

²Bei internen Verrechnungen und durchlaufenden Beiträgen wird die Differenzbegründung auf den Aufwand bzw. die Ausgaben beschränkt.

³Veränderungen bei internen Verrechnungen für Zinsen sowie bei Einlagen in und bei Entnahmen aus Sonderrechnungen werden nicht begründet.⁴

⁴Beim Personalaufwand werden Teuerungszulagen, die im Voranschlag des Vorjahres nicht enthalten sind, nur einmal begründet.

⁵Diese Bestimmungen gelten sinngemäss für den Vergleich der Jahresrechnung mit dem Voranschlag und den Zusatzkrediten.

Art. 5 ¹Zeigt sich im Laufe des Rechnungsjahres, dass einzelne Voranschlagskredite nicht ausreichen, so hat der Stadtrat dem Gemeinderat ein Zusatzkreditbegehren zu stellen. Die Ausgabe darf bis zu dessen Entscheid nicht getätigt werden.

²Erträgt der Entscheid jedoch keinen Aufschub, weil sonst unverhältnismässige Nachteile entstünden, so kann er vom Stadtrat getroffen werden. Der entsprechende Stadtratsbeschluss ist unverzüglich der Rechnungsprüfungskommission des Gemeinderates (RPK) zuzustellen, und der Gemeinderat ist mit der nächsten Serie der Zusatzkreditbegehren oder, wenn der Stadt-

ratsbeschluss erst nach der letzten Serie gefasst wurde, mit dem Abschluss der Jahresrechnung um nachträgliche Genehmigung zu ersuchen.

³Betrifft die Überschreitung einen in den Voranschlag aufgenommenen Teilkredit eines sich über mehrere Jahre erstreckenden Verpflichtungskredits, so muss dafür kein Zusatzkreditbegehren gestellt werden, solange dadurch der Verpflichtungskredit nicht überschritten wird. Zeichnet sich jedoch eine Überschreitung eines Verpflichtungskredites ab, so hat der Stadtrat dem Gemeinderat unverzüglich eine Weisung für dessen Erhöhung zuzuleiten.

C. Haushaltkontrolle

Art. 6⁵ ¹Die Dienstabteilung Finanzkontrolle ist unabhängig. Administrativ ist sie dem Büro des Gemeinderates zugeordnet.

^{1bis}Der Gemeinderat wählt auf Antrag des Stadtrates die Direktorin oder den Direktor der Finanzkontrolle für eine Amtsdauer von vier Jahren.

²Die Finanzkontrolle prüft die Hauptrechnung und die Sonderrechnungen, die entsprechenden Voranschläge und die Haushaltführung gemäss kantonalem und kommunalem Recht und nach anerkannten Revisionsgrundsätzen. Zu diesem Zweck erhält sie von Behörden und Amtsstellen die erforderlichen Auskünfte. Wenn eine Kontrollaufgabe besondere Fachkenntnisse erfordert, kann sie Sachverständige beiziehen.

³Die Finanzkontrolle hat das Recht, die für die Wahrnehmung der Finanzaufsicht erforderlichen Daten einschliesslich Personendaten aus den Datensammlungen der Stadtverwaltung sowie der öffentlich-rechtlichen Anstalten, in denen sie Revisionsstelle ist, abzurufen. Soweit die Daten für die Aufgabenerfüllung geeignet und erforderlich sind, erstreckt sich das Zugriffsrecht auch auf besonders schützenswerte Personendaten. Die Finanzkontrolle darf die ihr derart zur Kenntnis gebrachten Personendaten nur bis zum Abschluss des Revisionsverfahrens aufbewahren oder speichern. Die Zugriffe auf die verschiedenen Datensammlungen und die damit verfolgten Zwecke müssen dokumentiert werden.

⁴Die Finanzkontrolle ist für die Wahrnehmung der Finanzaufsicht berechtigt, dauernd im Abrufverfahren (Lesezugriff) auf folgende Datensammlungen zuzugreifen:

- Gemeinde- und Stadtratsbeschlüsse
- Alpha-Datenbank des Bevölkerungsamtes
- Finanz-/Rechnungswesen der Finanzverwaltung einschliesslich Budget und Finanzplanung

⁵Wer der Aufsicht durch die Finanzkontrolle untersteht, unterstützt sie bei der Durchführung ihrer Aufgaben. Insbesondere legt er auf Verlangen die notwendigen Unterlagen vor und erteilt die erforderlichen Auskünfte.

⁶Die Finanzkontrolle kann gegen Entschädigung die Rechnungsprüfung von Unternehmen durchführen, denen die Stadt eine öffentliche Aufgabe übertragen oder Beiträge ausgerichtet oder an denen sie sich finanziell beteiligt hat.⁶

Art. 7 ¹Die Finanzkontrolle erstattet nach Abschluss jeder Prüfung von Behörden und Amtsstellen einen schriftlichen Bericht, der im Entwurf der geprüften Stelle und der Kontaktperson des zuständigen Departements zugestellt wird. Mit der Schlussbesprechung wird der geprüften Stelle das Äusserungsrecht gewährt. Die Kontaktperson entscheidet, ob sie an der Schlussbesprechung teilnehmen will. Lässt sich über bestimmte Aussagen keine Einigung erzielen, wird die Meinung der Amtsstelle bzw. des Departements ebenfalls dargelegt. Der definitive Bericht wird durch die Vermittlung des Vorstehers bzw. der Vorsteherin des Präsidialdepartements an den Vorsteher bzw. die Vorsteherin des zuständigen Departements weitergeleitet. Die Finanzkontrolle kann in ihrem Bericht Anträge stellen und/oder vereinbarte Massnahmen festhalten.⁷

²Zu Berichten mit Beanstandungen, welchen nach Auffassung der Finanzkontrolle erhebliche Bedeutung zukommt, hat der Vorsteher bzw. die Vorsteherin des betroffenen Departements innert drei Monaten schriftlich Stellung zu nehmen. Unterbleibt eine fristgemässe Stellungnahme, so hat die Finanzkontrolle die RPK darüber in Kenntnis zu setzen.

³Entdeckt die Finanzkontrolle eine strafbare Handlung, so meldet sie diese dem Vorsteher bzw. der Vorsteherin des zuständigen Departements und dem Vorsteher bzw. der Vorsteherin

des Präsidialdepartements. Diese sorgen unverzüglich für die gebotenen Massnahmen. Solange eine Untersuchung der Finanzkontrolle nicht abgeschlossen ist, dürfen ohne Zustimmung des Vorstehers bzw. der Vorsteherin des Präsidialdepartements diesbezüglich weder neue Verpflichtungen eingegangen noch Zahlungen geleistet werden.

⁴Wenn bezüglich Beanstandungen zwischen der Finanzkontrolle und dem betroffenen Departement keine Einigung erzielt werden kann, entscheidet der Stadtrat auf den Antrag des Vorstehers bzw. der Vorsteherin des Präsidialdepartements oder des Vorstehers bzw. der Vorsteherin des zuständigen Departements.

Art. 8 ¹Die RPK und die GPK erhalten die Quartalsberichte der Finanzkontrolle. Sie können Einsicht in alle Prüfungsberichte der Finanzkontrolle nehmen und von dieser ergänzende schriftliche Auskünfte verlangen. Der sich daraus ergebende Schriftverkehr (einschliesslich der schriftlichen Auskünfte der Departemente) geht in Kopie gleichzeitig an die betroffenen Departements-Vorsteherinnen und -Vorsteher bzw. an die Finanzkontrolle. Für weitere Kontrollhandlungen sprechen sich die beiden Kommissionen ab. Die RPK kann der Finanzkontrolle weitere Prüfungen beantragen.⁸

²Zur Abklärung genau umschriebener Sachverhalte kann die RPK:

- a) selbst eine Revisionsstelle beauftragen
- b) der Finanzkontrolle beantragen, zum gleichen Zweck externe Revisionsfachleute beizuziehen.⁹

³Die RPK und die GPK unterrichten den Vorsteher bzw. die Vorsteherin des Präsidialdepartements und die Vorsteher bzw. die Vorsteherinnen der betroffenen Departemente über die mit der Finanzkontrolle behandelten Geschäfte. Ebenso orientiert die RPK über die erteilten Prüfungsaufträge an externe Revisionsstellen.¹⁰

D. Schlussbestimmungen

Art. 9 Diese Verordnung tritt auf den 1. Januar 1986 in Kraft. Auf den gleichen Zeitpunkt wird die Verordnung über den Finanzhaushalt (Finanzverordnung) vom 13. November 1957 mit

seitherigen Änderungen¹¹ aufgehoben. Der Stadtrat erlässt Übergangsbestimmungen.

- ¹ Fassung gemäss GRB vom 21. November 2007; Inkraftsetzung auf den 1. Januar 2008.
- ² Fassung gemäss GRB vom 21. November 2007; Inkraftsetzung auf den 1. Januar 2008.
- ³ Fassung gemäss GRB vom 21. November 2007; Inkraftsetzung auf den 1. Januar 2008.
- ⁴ Fassung gemäss GRB vom 21. November 2007; Inkraftsetzung auf den 1. Januar 2008.
- ⁵ Fassung gemäss GB vom 25. November 2007; Inkraftsetzung auf den 1. März 2008.
- ⁶ Geändert gemäss GRB vom 30. März 2005; Inkraftsetzung auf den 1. Juni 2005.
- ⁷ Geändert gemäss GRB vom 30. März 2005; Inkraftsetzung auf den 1. Juni 2005.
- ⁸ Geändert gemäss GRB vom 30. März 2005; Inkraftsetzung auf den 1. Juni 2005.
- ⁹ Fassung gemäss GRB vom 7. Juni 1995.
- ¹⁰ Fassung gemäss GRB vom 24. Januar 1996; Inkraftsetzung 1. Januar 1996 (StRB vom 25. Oktober 1995 und 31. Januar 1996).
- ¹¹ BS 1, 589; AS 36, 125.